

Verfassung der Katholischen Kirchgemeinde Vorder- und Mittelprättigau

I. Allgemeine Bestimmungen

<p>Art. 1 Unter dem Namen Katholische Kirchgemeinde Vorder- und Mittelprättigau besteht in Seewis-Pardisla im Sinne der Kantonsverfassung und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden eine Römisch-katholische Kirchgemeinde. Deren Grenzen werden durch die Grenzen der politischen Gemeinden Seewis, Valzeina, Grüşch, Schiers, Fanas, Furna, Jenaz und Fideris bestimmt.</p>	Begriff
<p>Art. 2 Die Kirchgemeinde umfasst alle Einwohner ihres Gebietes der römisch-katholischen Konfession. Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss. Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand.</p>	Zugehörigkeit
<p>Art. 3 Die Kirchgemeinde schafft die Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge. Sie unterstützt und fördert zudem im Rahmen ihrer Befugnisse die Belange der römisch-katholischen Pfarrei Vorder- und Mittelprättigau.</p>	Aufgaben
<p>Art. 4 Stimmberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Frauen und Männer vom erfüllten 16. Altersjahr an, welche seit 3 Monaten in der Kirchgemeinde wohnen, ohne Unterschied der Nationalität und des Bürgerrechtes.</p>	Stimmrecht
<p>Art. 5 Personen, Funktions- und Berufsbezeichnung in dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.</p>	Gleichstellung der Geschlechter
<p>Art. 6 Organe der Kirchgemeinde sind: a) die Kirchgemeindeversammlung; b) der Kirchgemeindevorstand; c) die Revisoren.</p>	Organe

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 7 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindeangehörigen.

Begriff und
Zuständigkeit

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls;
- b) Erlass und Revision der Kirchgemeindeverfassung und von Gesetzen sowie Verordnungen;
- c) Wahl des Kirchgemeindepäsidenten, der Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarreirats. Dabei ist auf eine angemessene Vertretung aller Altersgruppen, beider Geschlechter und auf eine angemessene Verteilung in den Pfarreigemeinden zu achten;
- d) Wahl der Pfarregeistlichen und gegebenenfalls des Gemeindeleiters;
- e) Wahl der Revisoren;
- f) Genehmigung des Berichtes über das mit dem Kalenderjahr identische Geschäftsjahr, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Festsetzung des Steuerfusses;
- g) Errichtung neuer vollamtlicher Stellen;
- h) Beschlussfassung über Aufnahme von Darlehen, Handänderungen von Grundstücken und Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen sowie über Ausgaben, die den Kompetenzbereich des Kirchgemeindevorstandes übersteigen;
- i) Beschlussfassung über alle anderen ihr durch besondere Erlasse vorbehaltenen oder vom Kirchgemeindevorstand überwiesenen Geschäfte;
- j) Wahl der Delegierten an kirchliche Gremien, wie z.B. das Corpus catholicum.

Art. 8 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Versammlungen werden einberufen, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige es verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand dies für zweckmässig oder notwendig erachtet.

Einberufung

Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch zweimalige vorgängige Publikation unter Angabe der Traktanden im Bezirksamtsblatt.

Art. 9 Die Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn sie verfassungsgemäss einberufen wurde.

Verhandlung
und Be-
schlussfas-
sung

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden; bei Verfassungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei geheimer Wahl fallen leere und ungültige Stimmen ausser Betracht. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Anträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, müssen vor der Beschlussfassung vom Kirchgemeindevorstand vorberaten werden. Zu diesem Zwecke sind sie mindestens 5 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchgemeindevorstand einzureichen.

Art. 10 Der Aktuar des Kirchgemeindevorstandes führt über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung Protokoll.

Protokollführung

III. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 11 Der Kirchgemeindevorstand ist Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.

Er besteht aus dem Präsidenten, drei bis fünf Laienmitgliedern und aus dem amtierenden Pfarrherrn bzw. Gemeindeleiter, der dem Vorstand von Amtes wegen angehört.

Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige, soweit er nicht in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde steht.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt jeweils unmittelbar nach erfolgter Wahl.

Begriff, Zusammensetzung, Amtsdauer

Art. 12 Dem Kirchgemeindevorstand obliegen:

- a) Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber den kirchlichen, landeskirchlichen und bürgerlichen Behörden;
- b) Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse;
- c) Vollzug der kirchgemeinderechtlichen Erlasse und Beschlüsse;
- d) Führung der Jahresrechnung, einschliesslich Verwaltung der Steuererträge und des Kirchgemeindevermögens;
- e) Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kirchgemeindeversammlung;
- f) Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages und über nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- pro Jahr, und über nicht budgetierte wiederkehrende Ausgaben von insgesamt höchstens Fr. 3'000.- pro Jahr, sowie Bewilligung von Nachtragskrediten bis zu 20 % der Kreditsumme, jedoch höchstens Fr. 10'000.-;
- g) Beschlussfassung über Führung von Prozessen, Rekursen und über Abschluss von Vergleichen und Verträgen;
- h) Einberufung eines Pfarreirates und Festlegung von dessen Tätigkeit;
- i) Wahl aller voll- und nebenamtlichen Mitarbeiter und Regelung ihrer Anstellung; insbesondere bei Anstellung des Pfarrers bzw. Gemeindeleiters gemeinsame Erarbeitung einer Stellenbeschreibung;
- j) Festlegung der Gehälter für das gesamte Personal der Kirchgemeinde;
- k) Unterhalt und Erhalt der Liegenschaften;
- l) Protokollierung von Ein- und Austrittserklärungen und Ausschlussverfügungen;
- m) Erlass von Reglementen;
- n) Besorgung aller übrigen Geschäfte der Kirchgemeinde, die nicht der Kirchgemeindeversammlung oder einer anderen Instanz vorbehalten sind.

Zuständigkeit

Art. 13 Der Kirchgemeindevorstand kann dem Präsidenten, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem Ausschuss die Erledigung bestimmter Obliegenheiten in eigener Verantwortung übertragen.

Der Vorstand kann Fachleute beiziehen.

Kompetenzdelegation

Art. 14 Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 3 Mitglieder dies verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern erforderlich. Beschlüsse erfolgen mit der einfachen Mehrheit. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg erfordert die Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Geschäfts-
ordnung

IV. Die Revisoren

Art. 15 Die Kirchgemeindeversammlung wählt zwei Revisoren. Wählbar ist jeder, der nicht in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde steht.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt unmittelbar nach erfolgter Wahl.

Wahl, Amts-
dauer

V. Die Kirchgemeindesteuer

Art. 16 Die Kirchgemeinde erhebt zu Verwaltungs- und Fondszwecken alljährlich eine Kirchgemeindesteuer.

Das Nähere regelt das Steuergesetz der Kirchgemeinde.

Erhebung

Art. 17 Die Kirchgemeindesteuer wird verwendet:

- a) zur Bestreitung der Seelsorge und der damit zusammenhängenden Auslagen;
- b) zur Bildung von Rücklagen;
- c) für andere sich geltend machende Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde.

Verwendung

VI. Rekursrecht

Art. 18 Gegen Beschlüsse und Entscheide der Organe der Kirchgemeinde kann gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden an die Verwaltungskommission der Landeskirche rekuriert werden.

Rekurse

VII. Initiativrecht

Art. 19 50 stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige können jederzeit unterschriftlich und in Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes die Revision der Kirchgemeindeverfassung oder andere allgemein verbindlicher Erlasse im ganzen oder in einzelnen Teilen verlangen. Initiativrecht

Art. 20 Der Kirchgemeindevorstand prüft die Initiative und unterbreitet sie mit einem Bericht, der auch einen Gegenvorschlag enthalten kann, innerhalb eines Jahres der Kirchgemeindeversammlung. Verfahren

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmung

Art. 21 Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Jede Revision unterliegt der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche von Graubünden. Revision

Art. 22 Diese Verfassung ersetzt diejenige vom 28. April 1963 mit allen seither erfolgten Abänderungen. Aufhebung widersprechenden Rechts

Art. 23 Diese Verfassung tritt mit der Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche von Graubünden auf den 28. Februar 2002 in Kraft. Inkrafttreten

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen:

Seewis-Pardisla, den

Die Kirchgemeindepäsidentin:

Die Aktuarin:

Von der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche von Graubünden genehmigt:

Chur, den

Der Präsident:

Der Sekretär: